Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 107. Sitzung (19.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

31 № 20d.

Beilage jum Protofoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Bericht

her

Budgetfommiffion der zweiten Rammer

über ben

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern

Berwaltungszweige der Oberdireftion des Baffer- und Stragenbaues.

II. Wallerbau.

B. Angerordentlicher Ctat.

§ 1. Iheinregulirung zwischen Sondernheim und Strafburg.

I. Rate . . . 900 000 M.

Erftattet von dem Abgeordneten Sergt.

Wie aus den Erläuterungen zu obengenanntem Budget-Nachtrag zu entnehmen ist, hat die Großh. Regierung nach langwierigen Berhandlungen mit den Regierungen von Elsaß-Lothringen und Bayern unterm 28. November 1901 eine lebereinkunft abgeschlossen, wonach zur Förderung der Großschiffschrt zwischen Mannheim—Ludwigshafen und Kehl—Straßburg eine Regulirung des Rheins auf der Strecke zwischen Sondernheim und Straßburg als gemeinsames Unternehmen der 3 Staaten nach dem Entwurf des badischen Oberbaudirektors Honsell zur Ausführung kommen soll.

Von Mannheim bis Sondernheim genügen die Stromverhältnisse schon jetzt den Bedürfnissen der Großschiffsahrt, wenn zeitweise durch Baggerungen nachgeholsen wird, und auch von Sondernheim bis Straßburg
ist bei hohen und mittleren Wasserständen ein Hinderniß für die Schiffsahrt nicht vorhanden. Dagegen reicht
bei Niederwasser auf dieser letzteren Strecke die Wassertiese über den höchsten Stellen der Kiesablagerungen
(den sog. Thalwegschwellen) für den Tiesgang großer Schleppdampfer und vollbeladener Kähne nicht aus, so
daß die Großschiffsahrt häusig auf längere Zeit (während eines Jahres im Ganzen etwa 4 Monate) unterbrochen werden muß, während dieselbe unterhalb Mannheim nur bei Eisgang und außergewöhnlichem Hochwasser eingestellt wird.

Berhandlungen ber zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

681

Um nun gleich oder ähnlich günstige Berhältnisse auch für die Fortsetzung der Schiffsahrt bis Straßburg zu gewinnen, soll auf der Strecke Sondernheim—Straßburg zwischen den vorhandenen sesten Stromusern ein Niederwasserbett eingebaut werden, in welchem die Wassertiese bei einem Wasserstand von 3,0 m am Maxaner und 2,0 m am Straßburger Pegel nirgends unter 2 m und die Breite des Fahrwassers unterhalb der Murgmündung nicht weniger als 92 m, oberhalb derselben nicht weniger als 88 m beträgt.

Die Einzelheiten des für die Aussiührung bestimmten Projekts, die technische Aussiührbarkeit und die Art des Bauvorgangs sind in den von Großt. Regierung mitgetheilten, vom Großt. Oberbaudirektor Honfell ausgestellten "Entwurf für die Herstellung eines Niederwasserbettes zur Verbesserung des Fahrwassers in der Rheinstrecke Sondernheim—Straßburg" und in den zugehörigen Plänen auf das Eingehendste entwickelt und begründet. Die Hauptpunkte der Begründung sind auch auf Seite 3 und 4 der Erläuterungen zur Vorlage hervorgehoben.

Wenn von mancher Seite Zweisel geäußert worden sind, ob es gelingen werde, die Niederwasserrinne nach dem Projekt zu gestalten und zu erhalten, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Herstellung des Hochwasserbettes (die sog. Meinkorrektion), deren Möglichkeit nicht weniger angezweiselt wurde, vollskändig gelungen ist. Das Projekt gründet sich auf die bei Aussührung der Rheinkorrektion, also in einem Zeitraum von 60—70 Jahren, gesammelten reichen Ersahrungen, die dabei über die Natur des Stromes ununterbrochen und auf das Sorgsältigste gemachten Beobachtungen und auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung. Allerdings kann, wie der Bersasser des Projekts in der Kommissionssühung demerkte, die planmäßige Hellung einer Stromregulirung nicht wie die Aussührung eines Straßen- oder Gisenbahnprojekts nach gegebenem Plan mit voller Bestimmtheit vorausgesagt oder gewissermaßen garantirt werden; allein die Prüfung und Gutheißung des Projekts durch eine große Zahl hervorragender Wasserbau-Ingenieure rechtsertigt vollkommen das Bertrauen in die technische Richtigkeit und Aussührbarkeit des Bauplanes.

Auch das von Großt. Regierung mitgetheilte Obergutachten der Königl. Preuß. Atademie des Bauwesens äußert sich zustimmend und bestätigt, daß die vorgeschlagenen Mittel und Wege geeignet seien, das Fahrwasser des Oberrheins in einem für die Schifffahrt ersolgreichen Maße zu verbessern.

Die Ausführung, für welche eine Gesammtbauzeit von 15 bis 16 Jahren angenommen ift, soll in der unteren, von Sondernheim bis Iffezheim reichenden Strecke durch die badische, in der oberen Strecke Iffezheim —Straßburg durch die elsässische Wasserbauverwaltung erfolgen.

An den Kosten des Regulirungswerks auf der 85 km langen Strecke Sondernheim—Straßburg, welche zu 13 464 000 M. veranschlagt sind, soll Baden 40 % (also, nach dem Boranschlag berechnet, 5 385 600 M), Bayern den seiten Betrag von 800 000 M. und Elsaß-Lothringen den Rest übernehmen.

Aus der Begründung der Regierungsvorlage ist noch hervorzuheben, daß die Anregung zur Berbesserung der Schiffsahrtsverhältnisse auf der Rheinstrecke Mannheim—Straßburg von Elsaß-Lothringen ausging, nachdem es das frühere Projekt eines linksrheinischen Schiffsahrtkanals Straßburg—Ludwigshasen wegen der allzuhohen Kosten und mit Rücksicht auf den von Bayern und Baden erhobenen Widerspruch fallengelassen hatte, und nachdem die Möglichkeit einer dem Schiffsahrtbedürsniß genügenden Berbesserung der Stroms verhältnisse von hervorragenden Strombauingenieuren, insbesodere von dem badischen Oberbaudirektor Honsell, nachgewiesen worden war.

In den Berhandlungen zwischen den drei betheiligten Regierungen hatte Elsaß = Lothringen anfänglich unter Berufung auf Artikel 28 der revidirten Rheinschiffsahrtsakte vom 17. Oktober 1868 eine rechtliche Berpflichtung von Baden und Bayern zur Betheiligung an den Regulirungskosten nach dem Maßstab der Uferlänge geltend gemacht. Diese Auffassung der fraglichen Bestimmungen wurde aber von Baden und Bayern mit Erfolg bestritten, da es sich hier um eine wesentliche Umgestaltung der Strombeschaffenheit und nicht um die im Artikel 28 vorgesehene Instandhaltung und Unterhaltung des Fahrwassers handelt.

Indeffen glaubte die Großh. Regierung anerkennen zu muffen, daß fich Baben ber Betheiligung an biefem wichtigen Regulirungswerk nicht entziehen könne und baß, wenn auch anfänglich eine Schäbigung ber badischen Staatseisenbahn sowie ber Stadt Mannheim durch Berkehrsableitung und Berminderung bes

Umichlags befürchtet werden muffe, boch immerhin durch die, besonders für die Städte Karlsruhe und Kehl wichtige Rheinregulirung auch manche wirthschaftliche Interessen des Großberzogthums gefördert werden.

Die Budgetkommission hat sich zunächst gleichfalls mit dieser Frage ber Nothwendigkeit bezw. Nüglichkeit ber Regulirung, sowohl im Allgemeinen als besonders mit Bezug auf die badischen Interessen eingehend befaßt und sie kam in ihrer Mehrheit zu dem Schluß, diese Frage zu bejahen, allerdings, soweit die besondern Interessen unseres Landes in Betracht kommen, unter gewissen Boraussehungen, welche unten näher bezeichnet werden sollen.

Bor Allem muß betont werden, daß aus allgemeinen, volkswirthschaftlichen Gründen und von einem höheren nationalen Standpunkt aus die Förderung der Schifffahrt auf dem größten deutschen Strom als Pflicht und Ehrensache jedes an diesem Strome liegenden deutschen Staates erscheint.

Der Rhein, in seinem untern Lauf schon längst eine Großschiffsahrtstraße von größter Bedeutung, follte auch in der oberen Strecke, soweit hinauf als es überhaupt möglich ist, der Schiffsahrt im Interesse der Berkehrserleichterung und Berkehrsverbilligung zugänglich gemacht werden.

Dem Reichsland, welches früher im Marnes und Rhone-Kanal seine Wasserverbindungen mit Frankreich hatte, sollte durch Anschluß an die größte deutsche Wasserstraße ein immer lebhafterer Berkehr mit Deutschland ermöglicht werden, und auch für die nationale Bertheidigung kann unter Umständen die möglichste Ausdehnung der Schifffahrt auf dem Oberrhein von Bedeutung werden.

Sobann ift vom besondern badifchen Standpunkt aus darauf hinguweifen, bag die projektirte Rheinregulirung fich als bie Fortsetzung und Bollendung ber unter babifcher Leitung mit beftem Erfolg burchgeführten Rheinkorrektion darftellt. Mit biefer Korrektion ift es gelungen, die in vielen getrennten und ftets veranderlichen Rinnfalen fich bewegende, im Commer und Binter außerordentlich wechselnde Baffermenge des Rheins in ein geschloffenes Bett zu vereinigen, badurch die früher fo häufigen und verheerenden Sochwaffertataftrophen zu verhuten, die Entsumpfung ber Riederungen zu bewirfen, ein ausgedehntes Gelande beiderfeits bes Stromes fur die Rultur ju gewinnen und ju faniren. Gine Berbefferung der Schifffahrtftrage bezweckte die Korreftion nicht, fie hat aber eine folche vorbereitet und in ber unteren Strede mit fcmacherem Gefäll badurch thatfächlich herbeigeführt, daß fie junadift für Mittel- und Gochwaffer ben Strommeg fixirte, und es bedurfte nur ber Schaffung und Ausbifdung ber gur Benfigung bes Baffermegs erforderlichen Berfehrsanlagen (Safenanlagen mit Labeeinrichtungen, Gifenbahnanschluffe, Lagerhaufer 2c.), fowie ber Bervolltommnung ber Transportmittel (Schlepp- und Laftichiffe), um bie Großschifffahrt mahrend ber hoheren Wafferftande, die burchschnittlich 7-8 Monate bes Jahres vorhanden find, zu ermöglichen. Go hat fich benn auch, nachdem die raich aufftrebende Stadt Strafburg burch Anpaffung und Berbefferung ihrer alten und Berftellung ausgebehnter neuer Safenanlagen zur Anfnahme eines großen Bafferverkehrs fich eingerichtet hatte, die Großschifffahrt auf bem Oberrhein in ben letten 10-15 Jahren in ber erfreulichften Beife entwickelt, fo daß jest ichon ber obere Endpunkt ber Rheinschifffahrt von Mannheim nach Strafburg hinaufgeruct ericheint. Dieje Entwidlung bes Stromverfehrs mußte bie badifche Gifenbahnverwaltung veranlaffen, auch ihrerseits Borforge zu treffen, daß ihr an dem neuen Endpunkt ber Großschifffahrt nicht ber gange Umschlag vom Waffer- jum Bahnweg verloren gehe, und fie hat beghalb in Rehl eine ausgebehnte Safenanlage bergeftellt, mahrend gleichzeitig auch bie Stadt Karlsruhe durch Erbauung eines Safens zwischen Mahlburg und Maxau fich ihren Antheil an der Großschifffahrt zu fichern bestrebt mar.

Schon daraus geht hervor, daß auch Baden ein gewisses Interesse an einer günstigen Weiterentwickelung der Rheinschiffshrt hat, und wenn auch nach den Ersahrungen des letzten Jahrzehntes angenommen werden kann, daß diese Fortentwickelung auch ohne Regulirung der Strecke Sondernheim—Straßburg nicht zum Stillstand käme, so ist doch für die badischen Interessen gleichfalls, wenn auch keineswegs in demselben hohen Maße wie für die elsässischen, die Erzielung einer längeren und namentlich einer ununterbrochenen Schiffsahrtszeit von Bedeutung. Erst dann, wenn für die bisher durchschnittlich etwa 240 Tage des Jahres dauernde, aber häusig durch fürzere oder längere Unterbrechungen gestörte Schiffsahrt ein ununterbrochener Betrieb von etwa

300 Tagen, wie unterhalb Mannheim, durch die Regulirung der Strecke Sondernheim—Straßburg ermöglicht sein wird, kann auf volle Ausnutzung der geschaffenen Umschlags- und Lagerungseinrichtungen, auf gewinn- bringende Entwickelung der den Hafenaulagen sich anschließenden Judustrie und auf diesenigen Bortheile, welche dem badischen Mittel- und Oberland durch billigeren Wasserransport für seinen Bedarf an Kohlen, Roheisen, Erdöl und anderen Massengütern erwachsen können, in größerem Umfang gerechnet werden.

Aus diesen allgemeinen und besondern Gründen hat sich Ihre Kommission in ihrer Mehrheit bahin ausgesprochen, daß die in Aussicht genommene Regulirung des Oberrheins von Straßburg bis Sondernheim auch von Baden unterstützt werden kann.

Anderseits jedoch konnte sich auch Ihre Kommission der Erkenntniß nicht verschließen, daß durch die Fortentwickelung der Großschiffsahrt auf dem Oberrhein auch wichtige badische Interessen gefährdet werden, daß namentlich der badischen Staatsbahn durch die Konkurrenz der Wasserstraße und der Stadt Mannheim, dem weitaus bedeutendsten Handelsplatz Badens, durch die völlige Verschiebung des Schiffsahrtsendpunktes nach Süden, beiden durch die voranssichtlich weitgehende Verkehrsableitung nach Straßburg und auf die Reichseisenbahnen schwere Nachtheile drohen, wenn nicht hiergegen geeignete Vorkehrungen getrossen werden.

Bollftandig werden diese Nachtheile, wenigstens für einen langeren Zeitraum nach Ausführung ber Regulirung, überhaupt nicht abgewendet werden können.

Ganz anders dagegen und nur Gewinn bringend wird die Regulirung für das Elsaß und namentlich für die Stadt Straßburg wirfen. Diese hat durch ihre günftige Lage am fünftigen Endpunkt der Großsschiffsahrt, durch ihre vorzüglichen Eisenbahn- und Kanalverbindungen, durch ihren schon hoch entwickelten Handel und eine blühende Industrie alle Anwartschaft auf die gleiche, das ganze umliegende Berkehrsgebiet beherrschende Stellung am Oberrhein, wie sie Mannheim am Mittelrhein besigt. Der Stadt Straßburg und dem Elsaß werden in erster Linie und in einem ungleich viel höheren Maße, wie dem gegenüberliegenden Kehl und dem badischen Oberland die Vortheile einer kräftigen Weiterentwicklung der Großschiffsahrt auf dem Oberrhein zufallen; hierüber kann kein Zweisel sein und sowohl die Regierung der Reichslande als auch die Stadt Straßburg erwarten gewiß mit Zuversicht dieses Ergebniß.

Hernach konnte sich Ihre Kommission nicht damit befreunden, daß Baden einen so bedeutenden Antheil an den Kosten der Rheinregulirung tragen soll. Eine Stimme sprach sich überhaupt gegen jede Kostenbetheiligung aus, eine andere wollte die Ablehnung der Borlage behufs Einleitung neuer Berhandlungen mit Elsaß-Lothringen und Bertagung der Entscheidung bis zum nächsten Landtag. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß, um ihrer grundsätlichen Zustimmung zu dem Regulirungswerk Ausdruck zu geben und die Möglichkeit einer baldigen Inangriffnahme zu bieten, die Bewilligung der angesorderten I. Rate ausgesprochen, jedoch an gewisse, auf Berhütung oder Abschwächung der befürchteten Nachtheile abzielende Boraussetzungen, in erster Linie an diesenige einer Heradminderung der Kostenbetheiligung Badens von 40 auf 30 % (d. i. nach dem Boranschlag berechnet ein Beniger von 1 346 400 M) gebunden werden solle. Diese Höhe der Kostenbetheiligung (30 % = 4 039 200 M) erschien Ihrer Kommission nach Abwägung aller Berhältnisse augemessen und jedenfalls ein unansechtbarer Beweis weitgehenden Entgegentommens sowohl gegenüber den allgemeinen volkswirthschaftlichen als für die besondern Interessen des Reichslandes und namentlich der Stadt Straßburg zu sein.

Ihre Kommission hat sodann über die, für die wirthschaftlichen Berhältnisse der ganzen badischen Bevöllerung überaus wichtige Frage der Eisenbahntarise eingehende, schriftliche und mündliche Erörterung genslogen. Aus den erhaltenen Aufschlüssen geht hervor, daß die bestehenden Gütertarise für den Bahnverlehr der rechts- und linksrheinischen Hafenstationen des Oberrheins vielsach nicht in richtigem Berhältniß stehen und den Weitbewerd der badischen Bahn gegenüber den Reichseisenbahnen erschweren. Es ist serner aus den mitgetheilten Nachweisungen ersichtlich, daß die für Mannheim geltenden Güter-Tarise (Klassentarise, Ausnahmetarise und Transittarise für Güter belgischer und holländischer Hersunft), soweit die Konkurrenz mit andern oberrheinischen Hasenpläten und namentlich mit Straßburg in Betracht kommt (abgesehen von den Tarissähen nach und von Horb, Augsburg und München) höher sind, als die Tarissähe dieser andern

684

Bafenftationen gugualich ber muthmaglichen Bafferfrachten von Mannheim babin, bag alfo Mannheim mit biefen Stationen, insbesondere mit Strafburg, im Bafferumichlagsverkehr nach Guden nicht konfurriren tann. Die Großh. Regierung hat ber Kommiffion mitgetheilt "daß fie Berhandlungen eingeleitet habe, burch welche die Frachtfage ber Stationen Mannheim, Rehl, Stragburg und ber zwischenliegenden babifchen und elfäffischen Safenstationen fur Bafferumichlagsguter in bem burch die Schifffahrt auf bem Oberrhein fonfurrengirten Berkehrsgebiet in ein gegenseitiges angemeffenes Berhältniß gebracht werben follen".

Ihre Rommiffion ift ber Unficht, bag bie Buftimmung bes hohen Saufes gur Ausführung ber Rheinregulirung bavon abhängig gemacht werben folle, bag biefe Berhandlungen zu einem befriedigenden, bie badifchen Intereffen, befonders biejenigen ber Stadt Mannheim, mahrenden Ergebniß führen.

Wird bies erreicht, fo werden fich auch die Beforgniffe mindern, welche Stadt und Sandelstammer Mannheim in einer an bas hohe Baus gerichteten Borftellung über die voraussichtlichen Birfungen ber Oberrheinregulirung aussprechen. Auch die Großt. Regierung ift der Anficht, daß die Befürchtungen der Intereffenten in Mannheim zu weit geben. Aus der angeschloffenen Nachweisung der Bufuhr auf Anlage 1. bem Rhein zu Berg geht hervor, daß der Wafferverfehr von Mannheim (einschließlich Induftriehafen und Rheinau) von 1892 (mit 2 115 375 t) bis 1900 (mit 4 391 884 t) um 2 276 509 t, also um 107,6 % geftiegen ift, obwohl in biefen 9 Jahren die Großschifffahrt auf dem Oberrhein fich lebhaft entwickelt und ber Gefammtverfehr ber Satenplate Mannheim-Ludwigshafen bis Rehl-Strafburg von 2 860 804 t auf 6 590 291 t, b. i. um 130 %, jugenommen hat. Auch ber Bahnverfandt von Steinkohlen ab Mannheim hat, wie aus der Nachweisung Anlage 2 zu entnehmen, ftandig zugenommen. Jedenfalls barf aus den vor- Anlage 2. genannten Biffern gefolgert werben, bag bie Bunahme bes Schifffahrtsverkehrs auf bem Oberrhein nicht allein durch Bertehrsverschiebung, fondern auch durch Berfehrsvermehrung herbeigeführt ift. Diefer Unschauung find ficher auch jene Schifffahrtsgesellschaften, welche fich, wie auf Geite 10 ber Erläuterungen Bur Borlage bemerkt ift, durch die in Ausficht ftebende Rheinregulirung nicht abhalten laffen, ihre Lagerund Werfthallen in Mannheim beträchtlich zu vergrößern.

Im Uebrigen fucht die Borftellung der Stadt und Sandelstammer Mannheim die aus der Rheinregulirung zu befürchtenden Berlufte Babens giffernmäßig zu berechnen; diese Berechnungen beruhen jedoch auf zu unficherer Grundlage und find unkontroliebar. Auch gehen dieselben von der irrigen Annahme aus, daß die Großschifffahrt auf bem Dberrhein erft burch die Rheinregulirung geschaffen werden folle.

Im Anschluß an die Tariffrage richtete fodann Ihre Rommiffion an die Großh. Regierung auch die weitere Anfrage, ob von Seiten ber Reichsregierung bas Bugeftandniß ber Errichtung von Getreibe-Tranfitlagern für die badischen Wasserumschlagpläte, soweit sie solche noch nicht haben, erwartet werden durfe. Bierauf muß besonders fur Rehl Berth gelegt werden, weil Stragburg Diese Bergunftigung befigt. Die Großh. Regierung ift der Unficht, "es liege tein Unlag zu der Unnahme vor, daß die in Mannheim bestehenden Transitlager nicht auch in Bufunft beibehalten werden tonnen" und glaubt in Aussicht ftellen zu burfen, baß nach Berbescheidung des Bolltarifgesetes auch fur andere Umschlagplage bei nachweisbarem Bedurfnig die Bulaffung von Transitlageru zu erwarten fei.

Eine weitere, gunachft für die Entwicklung ber Induftrie im Rehler Safen, bamit aber auch fur die allgemeinen badifchen Intereffen wichtige Frage betrifft die Befeitigung ber Ausnahmestellung, welche die Reichstande bezüglich ber Erhebung von Abgaben fur Rechnung ber Gemeinden gegenüber ben andern Staaten des beutschen Reichs zur Beit noch einnehmen. Artifel 5 bes Bollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 bestimmt unter II. § 7 biejenigen Gegenstände, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Rommunen ober Korporationen allein noch ftattfinden darf, nämlich Bier, Effig, Mals, Obstwein und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugniffe, ferner Brennmaterialien, Marktviftualien und Fourage (Bein nur in den eigentlichen Weinlandern). Diese im übrigen beutschen Reich geltende Beschränfung findet nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 (die Ginführung ber Berfaffung des beutschen Reichs in Glag-Lothringen betr.) auf die in Elfag-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oftroi bis auf Beiteres

noch keine Anwendung, und die Stadt Straßburg bedient sich nun dieser Ansnahmevergünstigung als Waffe zur Niederhaltung des Wettbewerbs der Kehler Industrie, indem sie Erzeugnisse derselben mit hohen Oftroisätzen belegt. Wenn aber die Stadt Straßburg wünscht, daß die in erster Linie ihrem Interesse dienende Rheinregulirung zu Stande kommt, so darf wohl sicher erwartet werden, daß sie diese Art des Konkurrenzstampses ausgibt. Nach Ansicht Ihrer Kommission sollte die Abänderung der noch für das Reichsland geltenden Ausnahmebestimmung bezüglich des Oftrois als weitere Boraussehung für die Betheiligung Badens am Regulirungswert bezeichnet werden.

Schließlich hat Ihre Kommission noch bezüglich folgender Punkte der Uebereinkunft eingehende Erörterung gepflogen bezw. nahere Aufschluffe seitens der Großh. Regierung herbeigeführt:

Artifel III befagt unter Biffer 1 lit. b, bag als Abichluß der Regulirung bei Rehl-Stragburg ber Ausbau einer Uebergangsftrecke vom Ende bes Niederwafferbettes (bad. km. 124) ftromauf in Aussicht genommen fei. Falls die llebergangsftrede in ber Form einer Stromfpaltung ausgebildet werde, fei bie Strombreite gleichmäßig zu theilen und bei der Ausführung, fowie bei etwaigen Nacharbeiten folle thunlichft barauf Bedacht genommen werben, bag beibe Stromarme annahernd gleiche Baffermengen führen. Diefe lettere Bestimmung ift fur ben Betrieb ber Kehler Safenanlage von besonderer Bichtigkeit. Die babische Gifenbahnverwaltung bedarf für ihre Baffertraftanlage, welche bie erforderliche elettrische Energie jum Safenbetrieb (Loid= und Ladeeinrichtungen, Getreidespeicher, Schiebebühnen, Beleuchtung und Wafferverforgung) bes gangen jest vorhandenen Stromgefälles von ber Mundung ihres Obermaffertanals unterhalb ber Gifenbahnbrude bis jur unteren hafenmundung und einer Triebmaffermenge von 60 sec.-kbm. Beginnt aber bie Uebergangsftrede ichon bei bad. km 124, d. i. etwa 300 m unterhalb der Mündung bes Dbermaffertanals, jodag alfo biefe Mundung innerhalb der llebergangsftrede liegt, fo ift bie Möglichfeit nicht ausgefchloffen, daß die für den Betrieb der Bafferfraftanlage erforderliche Mindeftwaffermenge beschränkt und bas Befälle burch Cohlenfentung beeinträchtigt werden fonnte. Es ware bringend zu munichen, bag bie lebergangsftrecke gang oberhalb beider Brucken angelegt und die Niederwafferrinne bis etwa bad. km 124 am badischen Ufer geführt, also erft von diefem Buntt aus an bas elfäsfische Ufer hinübergeleitet murbe. Nachbem die Stadt Stragburg ihre Safenaulage nicht am Strom, fondern im Binnenland entwickelt und langs bes Stromes einen Rangirbahnhof erftellt hat, bedeutet es fur fie feine Schadigung, wenn bie Fahrrinne erft 2 bis 300 m weiter nördlich an bas elfaffische Ufer gelangt (etwa bei elf. km 126,3), ba von bier bis gur Straßburger Bafenmundung noch Lange genug für Schiffsliegeplate, Babeauftalten 2c. verbleibt. Für die Rehler Safenanlage bagegen ift es vom größten Berth, bas Riedermafferbett in ber bezeichneten Ausbehnung am babischen Ufer gu haben und auch fur bie Stadt Rehl ift bies wegen bes Rheinbades und wegen ber Riesgewinnung von hoher Bedeutung.

Ihre Kommission glaubt indessen, davon Umgang nehmen zu können, eine hierauf bezügliche Bedingung an die Geldbewilligung zu knüpsen, indem sie sich versichert hält, daß die Großt. Regierung bezw. die badische Wasserbauverwaltung bei Aussichrung des Regulirungswerkes die Interessen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Stadt Kehl in bestmöglicher Weise wahren werde.

Artikel IV der Nebereinkunft gibt 14 Jahre, die Begründung der Borlage (Seite 5) dagegen 15 Jahre Gesammtbauzeit an und nach Artikel XII geht die Unterhaltungspflicht mit dem 6. Jahre nach Fertigstellung der ersten Anlage, also mit dem 15. Jahre nach Inangriffnahme auf den Eigenthumssitaat über.

Hierzu richtete die Kommission an die Großt. Regierung die Anfrage, weßhalb nicht alle Kosten bis nach end giltiger Fertigstellung der Regulirung nach den Bertragsbestimmungen getheilt werden sollen? Ferner, wer den nach I. des Schlußprotofolls vom 28. Nov. 1901 etwa eintretenden Ausfall zu tragen hat?

Die Ausfunft ber Großh. Regierung hierüber lautet:

"Der Unterschied in der Angabe der Bauzeit — in Art. IV des Bertrages 14 Jahre, in der Begründung 15 Jahre — hat daraus sich ergeben, daß die Berlängerung der Bauzeit, die dann entsteht, wenn die Bautonstruktionen verstärkt werden müßten (vergl. Art. III, Ziffer 2 des

Bertrages) im Bertrag nicht beruchfichtigt, in ber Begrundung aber unterstellt worden ift. Die Sache ift indes ohne Belang; benn bei der Natur des Oberrheins und bei der Art des Bauwertes ift Niemand im Stande zu bemeffen, ob das Werf in 14 oder 15 Jahren, ob etwas fruher oder fpater gu Ende geführt werden tann. Für die Roftenberechnung aber waren in diefer Sinficht bestimmte Boraussehungen zu machen; ber im Entwurf berechneten Koftensumme von 10 513 000 M. waren 14 Jahre, der jest angenommenen Summe von 13 464 800 M. find 15 Baujahre gu Grunde gelegt.

Dag von Bauftrede ju Bauftrede nach vollzogenem Ausbau bie Regulirungswerke jeweils in die Unterhaltung des Gebietsftaates übergeben follen, ift vornehmlich deshalb für zweckmäßig erachtet worden, weil die Ginrichtungen fur ben Baubetrieb des gemeinsamen Unternehmens - Bauleitung, Personal, Baumaschinen, Schiffspart und bergl. - mit bem Fortschreiten bes Bertes übermäßig groß und toftspielig werden mußten, wenn neben dem Neuban die ichon fertig gestellten Streden noch zu unterhalten maren, mahrend dieje Unterhaltung von ben beiberfeitigen Rheinbaubehörden im ordentlichen Dienft und mit den vorhandenen Ginrichtungen leicht bewirft werden fann, - bann aber auch weil nach Bollendung einer Bauftrede die Inftandhaltung ber Regulierungswerte von jener ber Uferbauten fehr oft nicht mehr auseinander gu halten fein wird, fo bag bie Unterscheidung der Koften, welche die Gemeinschaftsrechnung angehen und welche bem Uferstaat allein gur Laft fallen, allzu schwierig wurde. Es erscheint beshalb einfacher und wohl auch ökonomisch richtiger, in jeder regulirten Strede die Unterhaltung fammtlich er Rheinbauten nach den Sobeitsgebieten gu trennen.

Da im einzelnen Falle Zweifel darüber erhoben werden fonnen, ob der "weitere Ausbau" vollendet ift ober nicht, fo ichien es angezeigt, ben Beitpunkt (- im 6. Jahr nach vollendeter erfter Anlage -), in welchem die Ueberweifung fpateftens ju erfolgen hat und damit die Gemeinschaftsrechnung in ber betreffenden Strecke aufhort, im Bertrag festzuseben.

Der Borbehalt einer Rurzung bes bagerischen Beitrages in I bes Schlufprotofolls ift nur für ben Fall gemacht, bag bas Unternehmen wefentlich eingeschränft, alfo auch ber Roftenaufwand entsprechend gemindert werden follte. Ein Ausfall wird daher wohl faum eintreten; jedenfalls aber hatte gemäß Art. I bes Bertrages Glfaß-Lothringen fur bas Fehlende aufzukommen. Baben hat immer nur 40 % des Gesammtaufwandes zu tragen."

Bu Artitel V wurde bie Großh. Regierung um Ausfunft über bie Organisation ber Bauleitung und die, im Roftenanschlag nicht enthaltenen Roften berfelben ersucht. Biergu außerte fich die Großherzogliche Regierung wie folgt:

"Nachdem in Art. V bes Bertrages bestimmt worden, bag bie Regulirungsftrecte in zwei Abschnitte getheilt und in jeder Abtheilung die Oberleitung durch die Bafferbau-Centralbehorde von Baden und von Elfaß-Lothringen ausgent werden foll, werden vorausfichtlich erhebliche Roften für Die Oberbauleitung nicht entstehen. Bei ber Oberdirektion des Baffer- und Stragenbaues werden Die Silfsfrafte wohl zeitweise etwas verftartt werden muffen, indes taum in erheblichem Umfang. Der Aufwand für Tagegelder, Reifeloften und vielleicht noch für sonftige Bergutungen, auch für fachliche Amtsunfoften mag fich etwas erhöhen. Bu einer Berechnung im Ginzelnen fehlen indes berzeit bie Unterlagen.

Für die Bauleitung felbft werden die in bem Roftenvoranschlag eingesetten Betrage gut ausreichen."

Bu Artitel XII wurde in der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, daß die Unterhaltungstoften durch die Regulirung wachsen werden. Die Großh. Regierung, um Meugerung darüber ersucht, ob nicht auch diese Unterhaltungstoften nach dem in der Uebereinfunft vorgesehenen Berhältniß zu theilen fein merben, außerte fich folgendermaßen:

"Rach Fertigstellung ber Regulirungswerte werben bie Uferbauten in beträchtlichem Umfang entlaftet und bamit bie fur beren Erhaltung aufzuwendenden Roften wefentlich gemindert werden. Schon in ben jungften Jahren find in Borausficht bes neuen Unternehmens die Arbeiten an ben babifchen Uferbanten in ber Strecke Rehl-Dettenheim auf bas Nothwendigfte beschränkt worden.

Bie hoch die Roften fur die Inftandhaltung bes Regulirungswerfes fich belaufen werben, hierüber eine einigermaßen fichere Angabe gu machen, wird fein Ingenieur in ber Lage fein. Benn bie theoretischen Boraussehungen bes Entwurfes voll gutreffen follten, mare ein bedeutender Unterhaltungsaufwand nicht zu erwarten.

Da - wie ichon erwähnt - bie Arbeiten fur die Inftandhaltung ber Regulirungswerte und ber Uferschuthbauten fich vermischen werben, wurde eine Trennung in der Behandlung der Roften aligu großen Untlarheiten und Schwierigkeiten begegnen."

Bu biefen Auskunftsertheilungen hatte Ihre Kommiffion weitere Bemerkungen nicht zu machen.

Anirag.

Muf Grund der im vorstehenden Bericht dargelegten Erwägungen und der sonstigen mundlichen Erörterungen gelangte die Budgettommiffion zu folgendem, mit großer Mehrheit angenommenen Antrag:

"Das hohe Haus wolle die angeforderte I. Rate von 900 000 M. für die Rheinregulirung zwischen Sondernheim und Strafburg unter folgenden brei Borausfetzungen genehmigen:

1. bag burch nachträgliche Abanderung bes Artifels I ber lebereinfunft zwischen Baben, Banern und Elfaß-Lothringen vom 28. November 1901 bie Roftenbetheiligung Badens auf 30 Prozent herabgemindert wird;

2. daß zwifden ber babifchen Gifenbahnverwaltung und ber Berwaltung ber Reichseifenbahnen eine Bereinbarung zu Stande tommt, durch welche bie Tarife ber beiderseitigen obers rheinischen Gafen von Mannheim bis Stragburg - Rehl in ein angemeffenes Berhältniß gebracht werden, fodag benfelben im Bertehr mit der Schweiz der Bettbewerb unter fich ermöglicht ift;

3. daß eine Abanderung ber fur bas Reichstand nach § 5 des Reichsgesetes vom 25. Juni 1873 "bis auf Weiteres" aufrecht erhaltenen Oftroibestimmungen in dem Ginne erfolgt oder boch in fichere Ausficht gestellt wird, daß bas Oftroi in ben Stabten bes Reichslandes, namentlich in Strafburg, nicht mehr als ein zu Gunften ber bort ansaffigen Unternehmungen gemährter Schutzoll gegen die Ginfuhr von (bearbeiteten) Erzeugniffen aus Baden wirfen tann."

3n Af 20 d.

Acchiveillung der Zufuhr auf dem Khein zu Berg in den oberrheinischen Häfen, einschl. Mannheim und Ludwigsshafen a. Rh. in den Jahren 1892—1901.

			7	311.	The year	Tr ta.							Unlage
1901	4	4 310 240	1 400 717	49 992	8 438	64 997	119 883	3 797	268 352	51115	548867	6 826 398	A signi
1900	42	4 391 884	1 453 630	54 091	10 329	165 991	1	2 823	200 304	6 967	304272	6 590 291	
1899	4	3 794 858	1133750	58 539	11 606	163 234	1	8 094	146776	210	301 148	5 618 515	rith trid its
1898	42	3 476 415	1 017 824	60 418	8 165	169 455	1	2 225	104 620	1 565	298 823	5 139 510	
1897	42	3 136 786	821 128	52 823	13819	153 024	1	2 121	111 798	1 835	319 526	4745870	
1896	+2	3 136 644	858 579	48 484	15418	146 601	1	2 473	140 474	3 686	334 646	4 687 005	
1895	42	2 436 182	585 804	40 887	15 608	88 713	1	2 3 2 2	68 002	1947	153 940	3 393 405	1 70
1894	42	2 662 368	585 998	37 348	22 896	118 087	1	1105	31 017	1 905	77 830	8 538 554	1 0
1893	+2	2 387 947	661 118	46 433	17 888	60 296	- 1	1 684	25 951	1 260	32 735	3 234 757	
1892	t,	2 115 875	572 022	34 450	20 471	72 125	P	2516	30 302	2 495	11 048	2 860 804	
Hafenplätze am Oberrhein		Mannheim (einschl. Zudustrie- basen und Rheinau)	Ludmigshafen a. Rh.	Spener Hafen	Leopoldshafen	Maxau	Porfarufe Bafen	Maximiliansau	Panterbura Safen	Seebl	Rour		

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

689

87

Unlage 2.

Nachweisung

des Versandts mit der Bafin

von 1. Steinfohlen,

2. Getreibe,

3. Betroleum

ab ben oberrheinischen Safenftationen Badens und ber Pfals in ben Jahren 1897-1901.

Die Angaben find in Tonnen gemacht.

Jahr	Mannheim (Centralgüterbf., Industrichasen, Neckarau, Rheinau)	Ludwigshafen a. Rh.	Spener	Magau (feit 1901 auch *) Karlöruhe Hafen)	Maximiliansau- Wörth	Stehl
			1. Steinkoh	len.		
1897	1 1 095 936	90 079	1 327	69 510	1 - 1	275
1898	1 191 818	105 722	882	83 895		467
1899	1 573 991	185 355	2 168	106 412		510
1900	2 033 092	264 282	4 970	118 473	_	2 323
1901	1 715 421	8	å	54 195 *) 33 258	-	12 006
			2. Getreit	e.		
1897	624 166	223 779	670	19800	1 - 1	_
1898	675 230	223 617	612	27 875	_	_
1899	500 344	193 608	_	24 614	_	-
1900	420 016	188 169	-	23 159	-	2 318
1901	460 447	3	8	12 327 *) 15 992	-	13 753
			3. Petrolei	ını.		
1897	109 304	- 1		1	1 - 1	-
1898	115 056	_	_	_	_	_
1899	100 258	3 596	_	_	_	-
1900	99 765	12 648	1-3	-	-	619
1901	94 907	8			_	728